



**Krankenpflegeverein
Gossau**

Statuten Krankenpflegeverein Gossau

Geschäftsstelle
Spitex Gossau
Rosenweg 6, 9201 Gossau
Tel. 071 383 23 63 / Fax 071 383 23 65
kp.v.gossau@spitexgossau.ch

Krankenpflegeverein Gossau

Statuten

Vorspann

Zur besseren Lesbarkeit enthalten die Statuten für Organe und Funktionen die männliche Schreibweise. Gemeint sind jedoch weibliche wie männliche Personen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Krankenpflegeverein Gossau“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Gossau.

Art. 2 Zweck

Der Krankenpflegeverein Gossau ist Eigentümer der Liegenschaften Rosenweg 1 und 6 in Gossau. Er besorgt die Verwaltung und den Unterhalt dieser Liegenschaften. Er vermietet die Räume primär für die Bedürfnisse des Vereins „Spitex Gossau“. Der Krankenpflegeverein berücksichtigt sinngemäss das „Reglement betreffend der Liegenschaften des Krankenpflegevereins Gossau“, von der Mitgliederversammlung beschlossen am 3. April 1995.

Der Krankenpflegeverein kann weitere Liegenschaften erwerben.

Der Krankenpflegeverein verwaltet und verwendet den „Fonds August Künzle“ und den „Allgemeiner Unterstützungsfonds“ nach dem Willen der Destinatäre und dem „Reglement über die Unterstützungsfonds“, von der Mitgliederversammlung beschlossen am 3. April 1995.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder können natürliche Personen sein, sofern sie mit dem Verein „Spitex Gossau“ besonders verbunden sind.

Der Verein zählt mindestens 10 Mitglieder.

Art. 4 Beginn und Ende

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied:

- a) den Austritt schriftlich erklärt;
- b) vom Vorstand aus wichtigen Gründen ausgeschlossen wird.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Das Mitglied ist vor dem Beschluss über den Ausschluss anzuhören. Der Beschluss des Vorstands ist abschliessend.

III. Organisation

1. Mitgliederversammlung

Art. 5 Zeitpunkt

Die Mitgliederversammlung findet jedes Jahr bis Ende Mai statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- a) auf Beschluss der Mitgliederversammlung;
- b) auf Beschluss des Vorstands;
- c) innerhalb von zwei Monaten, wenn mindestens fünf Mitglieder unter Angabe des Grundes die Versammlung verlangen.

Art. 6 Einberufung

Der Vorstand veranlasst, dass die Mitglieder mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung mit Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen werden.

Art. 7 Zuständigkeiten

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl eines Stimmenzählers;
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstands;
- c) Wahl des Präsidenten;
- d) Wahl des Revisors;
- e) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- f) Genehmigung des Jahresberichts;
- g) Genehmigung der Jahresrechnung;
- h) Genehmigung des Voranschlags;
- i) Beschluss über die Anträge des Revisors;
- j) Entlastung des Vorstands;
- k) Beschluss über Anträge von Mitgliedern;
- l) Beschluss über Kauf oder Verkauf von Liegenschaften;
- m) Beschluss über Auflösung von Fonds;
- n) Änderung der „Reglemente“;
- o) Änderung der Statuten;
- p) Auflösung des Vereins.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 8 Vorsitz

Der Präsident führt den Vorsitz, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, führt ein Mitglied des Vorstands den Vorsitz.

Art. 9 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Art. 10 Beschlüsse

Für Beschlüsse ist das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten massgebend. Ein qualifiziertes Mehr gilt, wenn die Statuten dieses vorschreiben oder die Mitgliederversammlung dieses beschliesst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Es wird offen abgestimmt, sofern die Mitgliederversammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst.

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten einverstanden sind.

Art. 11 Wahlen

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Kommt im ersten und zweiten Wahlgang keine Wahl zustande, so entscheidet im weiteren Wahlgang das einfache Mehr.

Auf Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung werden Wahlen geheim durchgeführt.

2. Vorstand

Art. 12 Bestand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

Die Wahl erfolgt auf eine Amtsdauer von drei Jahren.

Art. 13 Einberufung

Der Vorstand trifft sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Beschluss des Vorstands zur Sitzung.

Art. 14 Zuständigkeiten

Der Vorstand ist zuständig für:

- a) Wahl des Vizepräsidenten;
- b) Bestimmung der Geschäftsstelle;
- c) Vertretung der Vereinsinteressen nach aussen;
- d) Entscheide über die laufenden Geschäfte;
- e) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- f) Anträge an die Mitgliederversammlung und Vollzug deren Beschlüsse;
- g) Genehmigung des Protokolls;
- h) Aufsicht über die Finanzen;
- i) Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen für Bank- und Postkonti;
- j) Ausschluss von Mitgliedern.

3. Geschäftsstelle

Art. 15 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist zuständig für die laufende Verwaltung der Liegenschaften und Fonds.

4. Revisoren

Art. 16 Revisor

Die Mitgliederversammlung wählt einen Revisor für die Amtsdauer von drei Jahren.

Der Revisor kontrolliert die Erfolgsrechnung und Bilanz. Er erstattet Bericht an die Mitgliederversammlung und stellt Antrag zur Genehmigung der Erfolgsrechnung und Bilanz sowie zur Entlastung des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung kann dem Revisor Aufträge für weitere Prüfungen erteilen.

5. Vertretung, Versicherungen, Finanzen, Haftung

Art. 17 Unterschriften

Der Präsident und der Vizepräsident Geschäftsführer unterschreiben rechtsverbindlich kollektiv zu zweien.

Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen für Bank- und Postkonti.

Art. 19 Jahresrechnung

Der Verein schliesst die Erfolgsrechnung und Bilanz auf Ende des Kalenderjahres ab.

Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Krankenpflegevereins Gossau haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 21 Verkauf einer Liegenschaft

Der Verein kann eine Liegenschaft verkaufen, wenn sie nicht für die Bedürfnisse des Vereins „Spitex Gossau“ benötigt wird.

Der Nettoerlös aus dem Verkauf ist dem Allgemeinen Unterstützungsfonds gutzuschreiben.

Art. 22 Änderung der Statuten

Die Mitgliederversammlung kann diese Statuten ändern, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen und sofern die Änderung traktandiert ist.

Art. 23 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, wenn:

- a) die Liegenschaften nicht mehr für die Bedürfnisse des Vereins „Spitex Gossau“ benötigt werden oder diesem verkauft worden sind;

- b) die Fondsgelder entsprechend der Bestimmungen der Destinatäre und des „Reglements über die Unterstützungsfonds“ verwendet sind;
- c) die Auflösung traktandiert ist.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 24 Inkrafttreten

Die Mitgliederversammlung hat diese Statuten am 22. April 2015 beschlossen und auf 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Gossau, 22. April 2015

Johann C. Krapf
Präsident

Edgar Strässle
Finanzen